



Ergänzungs- und Abrundungssatzung "Am Bahnhof"

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
in der Gemeinde Frankelbach
Landkreis Kaiserslautern

Textliche Festsetzungen

(inklusive gestalterischen Festsetzungen gemäß § 88 LBauO)



August 2026





Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textlichen Festsetzungen mit der Fassung, die im Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB offen gelegen hat bzw. die Behörden beteiligt wurden und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Frankelbach war, übereinstimmt.

Träger der Bauleitplanung

Ortsgemeinde Frankelbach
Hauptstraße 27
67697 Otterberg

Frankelbach,

den

Herr Hans-Peter Spohn
- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter

Lindschulte Kaiserslautern
Albert-Schweitzer-Straße 84a
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,

im August 2026

Verfahren/Beschlüsse:

Annahme Entwurfsfassung:
Satzungsbeschluss:



I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

I.1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 und § 6 BauNVO)

Im Geltungsbereich wird die Art der baulichen Nutzung als "Mischgebiet" (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Im Bereich **MI (Mischgebiet)** richtet sich die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung nach § 6 Abs. 2 BauNVO.

Zulässig gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO sind:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. Sonstige Gewerbebetriebe.

Die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen

5. Einzelhandelsbetriebe,
6. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
7. Gartenbaubetriebe,
8. Tankstelle,
9. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen.

Die Ausnahme nach § 6 Abs. 3 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

I.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 bis 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Mischgebiet bauplanungsrechtlich durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die zulässige Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird des Weiteren durch Festsetzungen der Firsthöhe (FH) gesteuert. Folgende Festsetzungen gelten im Bereich der Satzung:



	MI
GRZ	0,5
GFZ	1,0
Zahl der Vollgeschosse	II
Firsthöhe $FH_{\max}$	10,00 m

Gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Garagen, Carports, Stellplätzen, Lagerflächen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (z.B. Müllsammelboxen, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Terrassen, Schwimmbäder, Briefkastenanlagen) sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberkante, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO von Garagen, Carports, Stellplätzen, Lagerflächen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberkante, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird um 50% überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

Als Bezugshöhe ist immer die im Bebauungsplan festgesetzte Bezugshöhe von 204,0 m NHN heranzuziehen. Für die Höhe der Geländeoberfläche gemäß § 2 Abs. 6 LBauO gilt ebenfalls die festgesetzte Bezugshöhe. Dies gilt auch für alle Nebenanlagen, Garagen und Carports.

I.2 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser.

I.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO bestimmt.

I.4 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken wird nicht festgesetzt, um bei der Errichtung der Gebäude die Stellung hinsichtlich der Nutzung von Sonnenenergie optimieren zu können.

I.5 Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6, § 14, § 21a und § 23 BauNVO)

Im Geltungsbereich sind oberirdische Nebenanlagen nach § 14 BauNVO (bauliche Anlagen gemäß § 2 LBauO sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, wie z. B. Müllsam-



melboxen, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Terrassen, Schwimmbäder, Briefkastenanlagen etc.), Garagen und Carports nach § 12 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Unterirdische Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Stellplätze nach § 12 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die ober- und unterirdischen Nebenanlagen sind außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets allgemein zulässig.

Ober- und unterirdischen Nebenanlagen sind innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets nur zulässig, wenn eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt wird.

Garagen und Carports müssen einen Mindestabstand zu der angrenzenden Straße von 3,00 m einhalten. Ist eine Nutzung der Garagenausfahrt als zusätzlicher Stellplatz vorgesehen, ist hier ein Mindestabstand von 5,50 m zwischen der Garage und Straße einzuhalten.

I.6 Dachbegrünung

(§ 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 a BauGB)

Die Flachdächer der Garagen sind extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Dicke der Pflanzschicht/ Substratschicht muss mindestens 10 cm betragen und ist mit einer Gras-Kraut-Begrünung mit Pflanzen der Artenliste C (Extensivbegrünung) anzulegen.

Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen können mit der Dachbegrünung kombiniert werden bzw. werden empfohlen und schließen sich nicht aus. Bei einer Kombination ist auf schattenverträgliche Arten zu achten.



II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

II.1 Dächer

II.1.1 Dachform

Die Dächer der Hauptgebäude im Mischgebiet sind als Satteldach auszuführen. Garagen sind als Flachdächer oder flach geneigte Dächer auszuführen.

Dachbegrünung und Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen, Solarthermieranlagen) auf Dächern der Haupt- und Nebengebäude sind zulässig (§ 88 Abs. 1 S. 7 LBauO).

II.1.2 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung bei den Hauptgebäuden wird auf 20° bis 40° festgesetzt.

II.2 Materialien

Für die Außenwandflächen sind Putz, Natursteine, Holz und holzähnliche Materialien sowie Sichtmauerwerk zulässig.

Für Flächen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auch Glas und glasähnliche Materialien sowie Metalle und Kunststoffe zulässig.

II.3 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen nur auf das unbedingt notwendige Maß für Zufahrten, Stellplätze, Terrassen und Eingangswege befestigt werden. Zur Befestigung sind versickerungsfähige Materialien (z. B. Rasengittersteine, Drainpflaster, kleinteilige Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster und -ziegel oder wassergebundene Decken und Schotterterrassen) zulässig. Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig.

Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke, die nicht für Zufahrten, Terrassen, Stellplätze oder Eingangswege benötigt werden, sind als Obstwiese mit mindestens vier Obstbäumen anzulegen (Saatgut: RSM Regio 9: UG 09 - Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland). Es wird ferner auf „III.1.2 Begrünung der Grundstücke“ verwiesen. Dabei ist die Verwendung von Schotter, Kies oder ähnlichen losen Materialschüttungen aus anorganischen Materialien für die Oberflächengestaltung nicht zulässig. Ausgenommen sind Traufstreifen bis 50 cm Breite. Zulässig sind auch dauerhafte Wasserflächen, wenn sie auch zur Bewirtschaftung des Oberflächenwassers genutzt werden.

Die Lagerung und der Umgang von Materialien mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.



II.4 Einfriedungen

Der Bodenabstand von Einfriedungen sowie der Gitterabstand bzw. die Maschenweite bei Einzäunungen müssen mindestens 10,00 cm betragen. Bei einer Sockelausbildung sind Schlitz- bzw. Öffnungen mit einer Mindestgröße von 10,00 × 10,00 cm vorzusehen. Der Abstand zwischen den einzelnen Schlitz- bzw. Öffnungen muss mindestens 1,50 m betragen.



III. Landespflegerische Festsetzungen

III.1 Maßnahmen auf privaten Flächen

III.1.1 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Oberboden ist von Versiegelung und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, später wieder aufzutragen.

III.1.2 Begrünung der Grundstücke (Ausgleichsmaßnahme)

Auf den Grundstücken sind als Ausgleichsmaßnahme mindestens vier Obstbäume (mindestens 3x verpflanzt, Stammumfang 12 cm bis 14 cm) gemäß der Artenliste A zu pflanzen. Zusätzlich zur aktuell bestehenden Bepflanzung sind mindestens 5 % der nicht überbaubaren Flächen mit Sträuchern der Artenliste B (ein Strauch pro 2,50 m², mindestens 3x verpflanzt, Höhe mindestens 100 cm) zu bepflanzen.

Zusätzliche Bepflanzungen sind ausschließlich mit heimischen Pflanzenarten vorzunehmen. Vor der Auswahl von zusätzlichen Sträuchern, Gehölzen oder sonstigen Bepflanzungen ist zu prüfen, ob die vorgesehenen Arten als heimisch gelten. Hierfür kann die Datenbank <https://www.naturadb.de/> als Referenz herangezogen werden. Zusätzliche Bepflanzungen aus nicht-heimischen Arten sind ausgeschlossen.

Die Bäume und Sträucher sind spätestens bis ein Jahr nach der Fertigstellung des Gebäudes zu pflanzen. Die angepflanzten Bäume und Sträucher sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

III.1.3 Entfernung der Obstbäume (Vermeidungsmaßnahme)

Die Fällung der Obstbäume darf gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar vorgenommen werden.

III.1.4 Bodenbeläge

Die Zuwegungen und Stellplätze sollen so weit wie möglich nur mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Betongrasplatten) befestigt werden (Hochwasserschutz) (§ 9 Abs. 4 und 11 BauGB in Verbindung mit LBauO). Sie sind so anzulegen, dass das Oberflächenwasser versickern kann.



IV. Sonstige Hinweise

IV.1 Baugrund

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten. Sie umfasst Regeln für Flächen- und Pfahlgründungen, Stützbauwerke, Böschungsbrüche, hydraulisch verursachtes Versagen sowie die Gesamtsandsicherheit und ist für geotechnische Bemessungen zwingend erforderlich. Es wird auf die DIN 4020 und DIN 4124 verwiesen. Die DIN 4020 regelt die Planung, Durchführung und Auswertung von Baugrunduntersuchungen. Die DIN 4124 regelt die Sicherung von Baugruben und Gräben zum Schutz von Personen und angrenzenden Bauwerken. Bei Baugrunduntersuchungen sollte besonders die Standsicherheit des Untergrundes untersucht werden.

IV.2 Untergrundverhältnisse

Es werden orientierende Baugrunduntersuchungen empfohlen. Es wird auf die DIN 4020 verwiesen, es sollte insbesondere auf Standsicherheit und Grundwasserspiegel untersucht werden.

IV.3 Hinweise zu Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden

Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeträgerflüssigkeit nicht wassergefährdet ist oder der Wassergefährdungsklasse I entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird, bestehen aus hydrologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme. Weitere Auflagen sind der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmesonde stellt eine Gewässerbenutzung dar, für die eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Kaiserslautern, einzuholen ist.

IV.4 Hinweis zur bauzeitlichen Grundwasserbehandlung

Wenn bei der Errichtung von Gebäuden ein Eingriff in das Grundwasser erfolgt, handelt es sich um den Tatbestand der Gewässerbenutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Kaiserslautern, einzuholen ist.

IV.5 Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege gemäß Denkmalschutz und -pflegegesetz

Bei Erd- und Bauarbeiten innerhalb des Baugebietes ist Folgendes zu beachten:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die



Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 bis 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Es wird auf bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) hingewiesen. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

IV.6 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Es wird auf die Beachtung der DIN 18920 hingewiesen. Diese regelt den Schutz vorhandener Vegetation während der Durchführung von Bauarbeiten.

IV.7 Hinweise zu möglichen Radonbelastungen

Aufgrund der natürlichen Radonbelastungen in Böden wird empfohlen, die tatsächliche Radonbelastung auf den Baugrundstücken messen zu lassen, um gegebenenfalls bei der Errichtung von Wohngebäuden Maßnahmen ergreifen zu können, die Radonkonzentration in Gebäuden niedrig zu halten. Weitere Informationen hierzu können bei der Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Mainz, Tel. +49 6131 6033-1263 oder im Internet (<https://ifu.rlp.de/bevoelkerung/radon-informationsstelle>) eingeholt werden.

IV.8 Hinweise zur Regenwasserbewirtschaftung auf privaten Flächen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollte das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zuwegen, Terrassen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken versickert werden. Das Fassungsvermögen sollte mindestens 50 l/m² versiegelter Grundfläche betragen. Dabei sollte das Oberflächenwasser verdunstet, über die belebte Bodenzone versickert, oder in eine Zisterne oder unterirdischen Rückhalteanlagen eingeleitet werden. Eine Zisterne, die nur zur Zwischenspeicherung genutzt werden soll, kann als Maßnahme für die Regenwasserbewirtschaftung nicht herangezogen werden, es sei denn, sie verfügt über eine Zwangsentleerung.

Es können Zisternen errichtet werden, die bei Vollfüllung des Volumens einen Notüberlauf in die an-



grenzende öffentliche Grünfläche bzw. Regenwasserkanäle haben. Sie sollten über einen Drosselabfluss zur Zwangsentleerung verfügen (Retentionszisterne).

Das Wasser sollte des Weiteren in Rasenmulden bei 0,30 m Tiefe zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werden, die in die privaten Grünflächen zu integrieren sind.

Drainageleitungen dürfen nicht an bestehende Schmutz- bzw. Regenwasserleitungen angeschlossen werden. Es wird empfohlen, auf Drainagen zu verzichten und die Keller wasserdicht auszuführen.

Bei der Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden. Es sind sämtliche Regenwasserleitungen im Gebäude mit der Aufschrift/Hinweisschild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Bei der Installation sind die DIN 1988, 1986 und 2001 zu beachten. Die Regenwassernutzungsanlagen müssen beim Gesundheitsamt angezeigt werden (Trinkwasserverordnung seit 01.01.2003).

Die DIN 1988 ist das zentrale deutsche Regelwerk für Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasser-Installationen in Gebäuden und auf Grundstücken.

Die DIN 1986 regelt Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke.

Die DIN 2001 regelt die Anforderungen an die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Trinkwasser, wenn kein Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung besteht.

IV.9 Hinweise zum Brandschutz

Es wird auf die anerkannten technischen Regeln von Brandschutz hingewiesen (DVGW-Regelwerk).

IV.10 Hinweise zum Druckwasser

Bei einer Hochwassersituation ist mit Druckwasser im Geltungsbereich zu rechnen. Daher ist mit einem hohen Grundwasserstand zu rechnen. Deshalb wird empfohlen, bei der Errichtung von Kellern diese wasserdicht auszuführen.

IV.11 Hinweise zum Hochwasserschutz

Aufgrund der Überschneidung des Geltungsbereichs mit einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet sowie einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten können Hochwassersituationen nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wird eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen. Beispielsweise sind Eingänge und Gebäudeöffnungen im Kellerbereich vor einlaufendem Wasser zu schützen.

Die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Ausnahme genehmigung gemäß § 78 WHG.

IV.12 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf § 62 WHG verwiesen.



IV.13 Hinweise zum Denkmalschutz

Es wird auf das Kulturdenkmal „Bahnhof Olsbrücken“, welches sich ebenfalls in der Straße „Am Bahnhof“ befindet, hingewiesen. Das Kulturdenkmal ist aus dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts. Es handelt sich um einen eineinhalbgeschossigen gründerzeitlichen Sandsteinquaderbau (Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler – Kreis Kaiserslautern, S. 6, Stand: 11. Januar 2024, https://gdke.rlp.de/fileadmin/gdke/Wer_wir_sind/Landesdenkmalpflege/Denkmalliste/Kreis_Kaiserslautern.pdf (zuletzt abgerufen: 02.06.2026)). Es wird empfohlen, die Bebauung im Geltungsbereich der Ergänzungs- und Abrundungssatzung „Am Bahnhof“ an das Kulturdenkmal „Bahnhof Olsbrücken“ anzupassen, sodass der Umgebungsschutz des Denkmals gewährleistet wird.



ANHANG 1

PFLANZLISTEN

Artenliste A: Obstbäume

Gartenapfel	(<i>Malus domestica</i>)
Gartenbirne	(<i>Pyrus communis</i>)
Süßkirsche	(Zuchtformen von <i>Prunus avium</i>)
Mirabelle	(<i>Prunus domestica x cerasifera</i>)
Zwetschge	(<i>Prunus domestica</i>)
Sauerkirsche	(<i>Prunus cerasus</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1b und 2b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Artenliste B: Straucharten

Heckenkirsche	(<i>Lonicera xylosteum</i>)
Bibernellrose	(<i>Rosa spinosissima</i>)
Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Weichselkirsche	(<i>Prunus mahaleb</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)
Weißdorn	(<i>Crataegus monogyna</i> , <i>Crataegus oxyagantha</i>)
Berberitze	(<i>Berberis vulgaris</i>)
Kornelkirsche	(<i>Cornus mas</i>)
Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Sanddorn	(<i>Hippophae rhamnoides</i>)
Rotdorn	(<i>Crataegus laevigata</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Schneeball	(<i>Viburnum lantana</i> , <i>Viburnum opulus</i> , "sterile")
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>)
Felsenbirne	(<i>Amelanchier ovalis</i>)
Kreuzdorn	(<i>Rhamnus carthaticus</i>)
Strauchkronwicke	(<i>Hippocrepis emerus</i>)
Wein-Rose	(<i>Rosa rubiginosa</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste B angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß



§ 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Artenliste C: Pflanzen für die Dachbegrünung

Stauden:

Berg-Thymian	(<i>Thymus montanus</i>)
Breitblättriger Thymian	(<i>Thymus pulegioides</i>)
Dach-Schwertlilie	(<i>Iris tectorum</i>)
Duft-Skabiose	(<i>Scabiosa canescens</i>)
Echter Waldmeister	(<i>Galium odoratum</i>)
Edel-Gamander	(<i>Teucrium chamaedrys</i>)
Färber-Hundskamille	(<i>Anthemis tinctoria</i>)
Fetthenne 'Weihenstephaner Gold'	(<i>Sedum floriferum</i> 'Weihenstephaner Gold')
Felsen-Fetthenne	(<i>Sedum reflexum</i>)
Gefingerter Lerchensporn	(<i>Corydalis solida</i>)
Gewöhnliche Schafgarbe	(<i>Achillea millefolium</i>)
Goldhaar-Aster	(<i>Aster linosyris</i>)
Großblütige Prunelle	(<i>Prunella grandiflora</i>)
Großer Ehrenpreis	(<i>Veronica teucrium</i>)
Hohes Herbst-Sedum	(<i>Sedum telephium</i>)
Kartäuser-Nelke	(<i>Dianthus carthusianorum</i>)
Kleines Habichtskraut	(<i>Hieracium pilosella</i>)
Küchenschelle	(<i>Pulsatilla vulgaris</i>)
Knolliger Hahnenfuß	(<i>Ranunculus bulbosus</i>)
Milder Mauerpfeffer	(<i>Sedum sexangulare</i>)
Orangerotes Habichtskraut	(<i>Hieracium aurantiacum</i>)
Reiherschnabel	(<i>Erodium cicutarium</i>)
Rotes Habichtskraut	(<i>Hieracium x rubrum</i>)
Roter Hängelauch	(<i>Allium roseum</i>)
Rotmoos-Mauerpfeffer	(<i>Sedum album</i>)
Rundblättrige Glockenblume	(<i>Campanula rotundifolia</i>)
Sand-Thymian	(<i>Thymus serpyllum</i>)
Scarbiosen-Flockenblume	(<i>Centaurea scabiosa</i>)
Scharfer Mauerpfeffer	(<i>Sedum acre</i>)
Schwarze Königskerze	(<i>Verbascum nigrum</i>)
Steinbrech-Felsennelke	(<i>Petrorhagia saxifraga</i>)
Teppich-Fetthenne (Sorten)	(<i>Sedum spurium</i>)
Wiesen-Margerite	(<i>Chrysanthemum leucanthemum</i>)
Wilder Majoran	(<i>Origanum vulgare</i>)
Zwerg-Schwertlilie	(<i>Iris pumila</i>)
Wald-Erdbeere	(<i>Fragaria vesca</i>)

Gräser:

Blau-Schwingel	(<i>Festuca cinerea</i>)
Dach-Trespe	(<i>Bromus tectorum</i>)
Federgras	(<i>Stipa pennata</i>)
Feinblättriger Schingel	(<i>Festuca tenuifolia</i>)
Gämsen-Schwingel	(<i>Festuca rupicaprina</i>)



Ruchgras	<i>(Anthoxanthum odoratum)</i>
Wald-Segge	<i>(Carex sylvatica)</i>
Walliser Schwingel	<i>(Festuca valesiaca)</i>
Wimpern-Perlgras	<i>(Melica ciliata)</i>
Zittergras	<i>(Briza media)</i>